

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch = illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1911.**

**XV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 15. April 1911.

**17.**

### Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 12. April 1911, Zl. IX—433/16 ex 1909,

betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den staatlichen Steuern  
und der selbständigen Auflagen in der reichsunmittelbaren Stadt  
Triest und deren Gebiete im Jahre 1911.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 1. April  
1911 die Weitereinhebung der bisherigen Gemeindezuschläge und selbständigen Gemeinde-  
auflagen in der Stadt Triest und deren Gebiete bis zum Ende des Jahres 1911 definitiv  
und für das Jahr 1912 provisorisch Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Es gelangen daher in diesem Zeitabschnitte nachstehende Zuschläge und Auflagen zur  
Einhebung:

1. ein Zuschlag zur staatlichen Linienerverzehrungssteuer auf Wein im Ausmaße von 200 %;
2. ein Zuschlag auf Most und Weinmaische von 290 %;
3. ein Zuschlag auf Trauben von 360 %;

